



## Regelungen betreffend Kinder und Familienzulagen in den Gemeinden

<b>Baar</b>	<p>Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals vom 12. Dezember 1994 (Stand 23. Juni 2015)</p> <p>Art. 53 Familienzulage</p> <p>Für jedes Kind wird eine zusätzliche gemeindliche Familienzulage in der Höhe von 100 Franken pro Monat entrichtet. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die gemeindliche Familienzulage anteilmässig. Die Dauer der Auszahlung richtet sich nach der Bezugsberechtigung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters auf die gesetzliche Kinderzulage.</p>
<b>Cham</b>	<p>Personalreglement vom 25. Juni 2007 in Kraft ab 1. Januar 2008 (Stand am 1. Januar 2016)</p> <p>§ 19 Kinderzulage</p> <p><sup>1</sup> Der Bezug von Kinderzulagen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p> <p><sup>2</sup> Für jedes Kind wird eine zusätzliche gemeindliche Kinderzulage in Höhe von 100 Franken pro Monat entrichtet. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich diese gemeindliche Kinderzulage anteilmässig. Die Dauer der Auszahlung richtet sich nach der Bezugsberechtigung der gesetzlichen Kinderzulage.</p>
<b>Hünenberg</b>	<p>Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals (Ausgabe Januar 2009)</p> <p>Art. 52 Familien- und Kinderzulage</p> <p><sup>1</sup> Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten <u>eine jährliche Familienzulage gemäss kantonaler Regelung</u>, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;</li><li>b) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft aufkommen;</li><li>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</li></ul> <p><sup>2</sup> Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner im Dienste der Gemeinde stehen oder wenn der andere Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Dienste des Kantons oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten oder der eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einen gemeinsamen Haushalt führen.</p> <p><sup>4</sup> Wer für ein Kind oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p>

	<p><sup>5</sup>Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zu viel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.</p>
<b>Menzingen</b>	<p>Personal- und Besoldungsreglement vom 1. Januar 1995 (Stand 28. November 2012)</p> <p>Art. 62 Familien- und Kinderzulage</p> <p>Familienzulagen werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes ausgerichtet.</p> <p>Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p>
<b>Neuheim</b>	<p>Anstellungs- und Entschädigungsreglement vom 15. November 2001 (Stand 8. Februar 2011)</p> <p>§ 15 Kinderzulagen</p> <p>Die Ausrichtung der Kinderzulagen richtet sich nach kantonalem Recht. (Dies beinhaltet auch die Auszahlung einer freiwilligen Familienzulage von 2200 Franken)</p>
<b>Oberägeri</b>	<p>Personalverordnung der Einwohnergemeinde Oberägeri vom 25. April 2016</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Die Personalverordnung richtet sich an alle Angestellten der Einwohnergemeinde Oberägeri (im Folgenden: Arbeitgeberin) und an den Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal ist nach dem kantonalen Personalrecht angestellt.</p> <p><sup>3</sup> Abweichende Bestimmungen sind in dieser Verordnung festgehalten.</p> <p>Die Verordnung enthält keine Bestimmungen zu Kinder- oder Familienzulagen.</p>
<b>Risch</b>	<p>Personalreglement vom 7. November 1995</p> <p>§ 30 Familien- und Kinderzulage</p> <p><sup>1</sup> Verheiratete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage von 2200 Franken, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;</p> <p>b) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie aufkommen;</p> <p>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</p> <p><sup>2</sup> Verheirateten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten im Dienste einer zugerischen Gemeinde stehen oder wenn der andere Ehegatte im Dienste des Kantons oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.</p> <p><sup>4</sup> Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage</p>

	<p>gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p> <p><sup>5</sup> Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zu viel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.</p>
<b>Steinhausen</b>	<p>Reglement für die Behörden und die Angestellten der Einwohnergemeinde Steinhausen vom 22. Mai 1995 (Stand 1. November 2011)</p> <p>Art. 54 Familien- und Kinderzulage</p> <p>Verheiratete Angestellte und in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage von 2200 Franken, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) die/der Angestellte muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;</p> <p>b) die/der Angestellte muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie aufkommen;</p> <p>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</p> <p>Verheirateten Angestellten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn sie beide im Dienste der Gemeinde stehen oder wenn der andere Ehegatte im Dienste einer anderen zugerischen Gemeinde, des Kantons oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p>In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Angestellten wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.</p> <p>Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p> <p>Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zuviel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.</p>
<b>Unterägeri</b>	<p>Anstellungsreglement Einwohnergemeinde Unterägeri in Kraft ab 1. Januar 2012</p> <p>§ 21 Kinderzulagen</p> <p>Es gilt die kantonale Regelung.</p>
<b>Walchwil</b>	<p>Anstellungsreglement der Gemeinde Walchwil vom 20. Juni 2006</p> <p>§ 15 Kinderzulagen</p> <p>Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p>
<b>Stadt Zug</b>	<p>Vollziehungsverordnung zum Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug (Personalverordnung) vom 24. Oktober 2000 (Stand 21. Juni 2016)</p> <p>§ 29 Familien- und Kinderzulage</p> <p><sup>1</sup> Verheiratete Mitarbeitende erhalten eine <u>jährliche Familienzulage gemäss kantonalem Personalgesetz</u>, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p>

	<p>a) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;</p> <p>b) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie aufkommen;</p> <p>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</p> <p><sup>2</sup> Verheirateten Mitarbeitenden mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten im Dienste der Stadt stehen oder wenn der andere Ehegatte im Dienste des Kantons oder einer anderen zugerischen Gemeinde oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent von der Stadt oder vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeitenden wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.</p> <p><sup>4</sup> Mitarbeitenden, die andere entsprechende gesetzliche Unterstützungspflichten erfüllen, kann der Stadtrat auf begründetes Gesuch hin die Familienzulage ganz oder teilweise zusprechen.</p> <p><sup>5</sup> Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p> <p><sup>6</sup> Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zuviel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.</p>
--	--

Gemeinden, auf welche sich die Abschaffung der Familienzulage gemäss § 52 Personalgesetz direkt auswirken würde bzw. die zur Beibehaltung der bisherigen Familienzulagenregelung ihre Personalgesetzgebung anpassen müssten.

FD FDS 3.4 / 20 / 91738